

An

[REDACTED]

Per E-Mail:

[REDACTED]

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.221.361

Wien, 31. März 2026

Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz zu „Feu- erwerk Stadtgebiet Linz, Veranstaltung auf Wasser- straßen 28.02.2026“

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

der von Ihnen an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz gestellte Antrag auf Informationserteilung wurde dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) bezüglich der Beantwortung Ihrer vierten Frage am 10.03.2026 weitergeleitet. Das BMIMI teilt daher in Entsprechung des § 7 Abs 1 iVm § 8 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Anfrage: *„Bitte geben Sie mir Auskunft und, soweit vorhanden, Unterlagen zu folgenden Punkten:*

4. Gab es Auflagen oder Bedingungen für das Feuerwerk? Wenn ja, welche?“,
wie folgt mit:

Im BMIMI ist ein Bescheid verfügbar. Dieser enthält personenbezogene Daten.


Gemäß § 6 Abs 1 IFG ist vor der Herausgabe von Informationen eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen. Dabei ist das Interesse der Öffentlichkeit sowie des Antragstellers am Zugang zu staatlichen Informationen (Offenlegungsinteresse) dem Interesse der öffentlichen Hand sowie gegebenenfalls betroffener Dritter an der Geheimhaltung (Schutzinteresse) gegenüberzustellen. Im Rahmen dieser Abwägung ist daher insbesondere zu prüfen, ob durch die Offenlegung schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden (beispielsweise die Rechte Dritter) und ob dem Informationsinteresse durch gelindere Mittel, etwa durch teilweise Herausgabe, Anonymisierung oder Schwärzung sensibler Inhalte, Rechnung getragen werden kann (§ 6 Abs 1 letzter Satz IFG).

Ihre Anfrage bezog sich auf die Frage, ob Auflagen oder Bedingungen vorliegen und nicht auf die Herausgabe von personenbezogenen Daten. Unter Berücksichtigung aller Aspekte ergibt die durchgeführte Interessensabwägung, dass dem geltend gemachten Informationsinteresse

durch eine Offenlegung des Bescheides in geschwärzter Form hinreichend entsprochen werden kann. Die notwendigen Schwärzungen stellen das gelindeste Mittel dar, um einerseits das öffentliche Transparenzinteresse zu wahren und andererseits den schutzwürdigen Interessen Dritter in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Der von Ihnen begehrte Bescheid wurde der Erledigung daher in geschwärzter Form beigelegt (Beilage./1).

Hingewiesen werden darf darauf, dass die erteilte Bewilligung sich ausschließlich auf die Durchführung einer Veranstaltung auf der Wasserstraße gemäß § 18 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 230/2021, iVm §§ 1.23 und 11.08 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 31/2019, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 204/2023, bezieht. Sie ersetzt nicht allfällige aufgrund anderer Rechtsgrundlagen zusätzlich notwendige Genehmigungen.

Für den Bundesminister:
 Mag. Petra Steyer

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2026-03-31T13:38:20+02:00
	Seriennummer	2069212815
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/